

Ludwig dem Bayern und Johann XXII. für den Kaiser Stellung nahmen und damit noch im Kampf von 1338 eine Rolle gespielt

das Rhenfer Weistum einzugehen (zur Ergänzung von Stengel, Ab. 117f., 118 Anm. 2). Die „gegenwärtigen Ereignisse“, die den Paveser Rechtsgelehrten zu seinem Traktat veranlaßt haben (II § 7), sind die Vorgänge in Rom und die Prozesse Johans XXII. vom Frühjahr 1328. Wenn Branchazolus (II § 6) erklärt, daß die Wähler auch über die Krönung verfügen, so ist damit das Volkstaisertum Ludwigs d. B. anerkannt. Wenn er unmittelbar darauf von der Krönung durch den Papst spricht, so wird damit nicht das päpstliche Krönungsrecht wieder hineingebracht, sondern diese zu einem Bestätigungsakt für die Legitimität und Gott-unmittelbarkeit des Wahlkaisertums herabgemindert und damit versucht, den Widerspruch zwischen der Volkskrönung (Januar 1328) und der nachgeholtten Kaiserweihe durch Nikolaus V. (Mai 1328) zu überbrücken. Ohne die von O. Bornhauf, Staatskirchliche Anschauungen und Handlungen am Hofe Kaiser Ludwigs d. B. (1933) 8 Anm. 1 unbeachtet wiederholte, aber von Stengel, Ab. 116 Anm. 5 (der vorigen S.) bereits abgelehnte Behauptung von R. Moeller, Ludwig d. B. und die Kurie im Kampf um das Reich (1914) 56ff., Ludwig d. B. habe im Herbst 1328 durch offiziöse Traktate für seine Auffassung vom Kaisertum werben lassen, wieder stützen zu wollen, setze ich den Abschluß des Traktats auf den 14. November 1328. Johannes Branchazolus wird ihn in Pisa, wo sich der Kaiser von September 1328 bis April 1329 aufhielt (Müller 1, 207f.), überreicht haben. Der Satz, daß sich mit dem Erscheinen Christi das Wesen der Krönung nicht verändert habe, berührt sich mit dem von Occam wiederholt vorgebrachten Gedanken, daß die christlichen Kaiser die gleichgestellten Rechtsnachfolger der heidnischen Kaiser seien, wie ebenso die verstedte Anerkenntnis der römischen Verfügungsgewalt über das Kaisertum mit den Gedankengängen Occams übereinkommt (s. unten S. 474f.): in Pisa war Occam mit den anderen aus Avignon entflohenen Minoriten zu Ludwig d. B. gestoßen (Müller 1, 208). Wie ja auch sonst (s. S. 470 Anm. 3) der Traktat im Einklang mit den Ansichten der kaiserlich-minoritischen Schriftstücke steht. Die Kasseler Lösshandschrift hat den Traktat, worauf Stengel, Nov. Al. 1, 44 selbst aufmerksam macht, in deren unmittelbare Nachbarschaft hereingenommen, was die Verlegung auf 1328 unterstützt. Die Anordnung der Hs. ist: K 113 (Nov. Al. 1 Nr. 522)

„Sicdem catholicam“, K 114 (Nr. 90) : Johannes Branchazolus, K 115 (Nr. 540) Antwort Benedikts XII. vom 1. 7. 1338 an die deutschen Bischöfe, K 116 (Nr. 123) Ugolino, K 117 (Nr. 584) „Subscripta“

Zu Nov. Al. 1, Nr. 90 Fußn. 98 (S. 51) sei noch angemerkt, daß es sich bei der im Text angezogenen Glosse „sic ergo“ zu c. 34 X 1, 6 um die Glosse des Johannes Teutonicus b. d. W. „in Germanos“ handelt, die mit den Worten sic ergo regimen mundi beginnt.